

Vorlage Nr.: V0552/15
Datum: 23. Juli 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

A. Der Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden mit

einer Bilanzsumme von	Euro	21.902.509,25
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	Euro	12.015.080,50
- das Umlaufvermögen	Euro	9.875.942,48
- Rechnungsabgrenzungen	Euro	11.486,27
davon entfallen auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	EUR	10.181.302,03
- den Sonderposten	Euro	151.328,83
- die Rückstellungen	Euro	332.224,89
- die Verbindlichkeiten	Euro	342.767,04
- Rechnungsabgrenzungen	Euro	10.894.886,46

einem Jahresgewinn von	Euro	112.319,46
davon		
Betrieb gewerblicher Art	Euro	366.733,63
Hoheitsbereich	Euro	-254.414,17
einer Ertragssumme von	Euro	5.805.625,13
einer Aufwandssumme von	Euro	5.693.305,67
wird festgestellt.		

B. Folgende Gewinnverwendung wird beschlossen (siehe Anlage 3):

1. Aus dem Jahresgewinn 2014 des Betriebes gewerblicher Art werden 302.244,34 Euro inkl. Steuern für den Verlustausgleich zwischen Hoheitsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art verwendet. Der verbleibende Gewinn wird für den Ausgleich des Verlustvortrages 2011 verwendet.
2. Der Verlustvortrag 2011 in Höhe von 460.743,14 Euro setzt sich wie folgt zusammen:
 - Verlust des Betriebes gewerblicher Art 118.119,64 Euro (Sparte Bestattung und Krematorium)
 - Gewinn des Betriebes gewerblicher Art 7.394,12 Euro (Sparte gewerbliches Friedhofswesen)
 - Verlust des Hoheitsbereiches 350.017,62 Euro

Der Verlustvortrag wird wie folgt ausgeglichen:

- A. Verlust des Betriebes gewerblicher Art 118.119,64 Euro
 - a) in Höhe von 7.394,12 Euro aus dem Gewinn 2011 des Betriebes gewerblicher Art
 - b) in Höhe von 64.489,29 Euro aus dem Gewinn 2014 des Betriebes gewerblicher Art
Da der Ausgleich innerhalb des Betriebes gewerblicher Art erfolgt, entstehen keine Kapitalertragsteuer sowie kein Solidaritätszuschlag.
 - c) in Höhe von 46.236,23 Euro aus dem steuerlichen Einlagekonto.
 - B. Verlust des Hoheitsbereiches 350.017,62 Euro
 - a) in Höhe von 350.017,62 Euro aus dem steuerlichen Einlagekonto.
 3. Der Stadtrat beschließt eine weitere Entnahme aus dem steuerlichen Einlagekonto in Höhe von 200.000 Euro zur Abführung an den Haushalt der Landeshauptstadt Dresden.
- C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 31 Abs. 3 SächsEigBVO ist der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes SFBD zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) zunächst dem Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft zur Vorberatung und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

Auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung hat der Stadtrat gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen und dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung

des Jahresverlusts und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Winfried Heide hat im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden den Jahresabschluss 2014 geprüft und am 11. April 2015 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Weitere Einzelheiten sind dem Prüfbericht (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Der Prüfbericht vom 18. Mai 2015 des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt zum Jahresabschluss 2014 liegt vor und enthält keine Forderungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und der Entlastung des Betriebsleiters entgegenstehen (siehe Anlage 2).

Entsprechend §12 Abs.3 SächsEigBVO kann ein beim Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Während dieser Zeit sind Gewinne vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden. Da der Gebührenhaushalt (Hoheitsbereich) auch in Folgejahren keine entsprechenden Gewinne ausweist, wird der Verlust aus 2011 aus den Gewinnen der Sparten Krematorium und Bestattungswesen (Betrieb gewerblicher Art) zum Teil finanziert. Unberührt davon können darüber hinaus nach § 10 Abs. 2 SächsKAG Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des Gebührenbemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Neben der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals gehört auch die zum Ausgleich vorgesehene Kostenunterdeckung zu den Kosten nach § 11 Abs. 1 SächsKAG. Insofern ist ein weiterer Vortrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nur möglich, wenn in den folgenden Jahren mit Gewinnen zu rechnen ist, die den Verlust ausgleichen, sondern wäre grundsätzlich auch begründet.

Entscheidung zum Jahresergebnis und über die Abführung der Eigenkapitalverzinsung

Der Jahresgewinn 2014 beträgt 112.319,46 Euro. Hierauf entfällt auf den Betrieb gewerblicher Art (BgA) ein Gewinn in Höhe von 366.733,63 Euro und ein Verlust im Hoheitsbereich in Höhe von 254.414,17 Euro. Die interne Verlustverrechnung 2014 unterliegt der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages in Höhe von 47.830,17 Euro. Der verbleibende Gewinn wird für den Ausgleich des Verlustes 2011 verwendet.

Der Verlust des Hoheitsbereiches beinhaltet 90.931,89 Euro nicht gebührenrelevanter Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung von denkmalgeschützter Bausubstanz.

Der vorgetragene Jahresverlust 2011 in Höhe von insgesamt 460.743,14 Euro setzt sich aus dem Verlust im Hoheitsbereich in Höhe von 350.017,62 Euro, aus dem Verlust des Krematoriums und Bestattungswesens in Höhe von 118.119,64 Euro und einem Gewinn aus dem gewerblichen Friedhofswesen in Höhe von 7.394,12 Euro zusammen.

Der Verlust des Betriebes gewerblicher Art 2011 wird zunächst mit dem Gewinn des Betriebes gewerblicher Art 2011 verrechnet. Da der Ausgleich innerhalb des Betriebes gewerblicher Art erfolgt, unterliegt der Gewinntransfer nicht der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Es verbleibt ein nicht ausgeglichener Verlust 2011 für den Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 110.725,52 Euro. Dieser wird durch den erwirtschafteten Gewinn des Betriebes gewerblicher Art 2014 in Höhe von 64.489,29 Euro teilweise ausgeglichen. Auch hier unterliegt der Gewinntransfer nicht der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Es verbleibt ein nicht ausgeglichener Verlust 2011 im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 46.236,23 Euro. Dieser wird dem steuerlichen Einlagekonto entnommen. Der vorgetragene Verlust 2011 in Höhe von 350.017,62 Euro des Hoheitsbereiches wird ebenfalls dem steuerlichen Einlagekonto entnommen. (siehe Anlage 3).

Das steuerliche Einlagenkonto ist in § 27 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) geregelt. Auf diesem Konto sind die Einlagen der Stadt Dresden an ihren rechtlich unselbständigen und steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Löbtauer Straße 70 Dresden“ ausgewiesen. Es wies zum 31.12.2013 einen Bestand in Höhe von 6.415.459 Euro aus. Die Entnahme vom steuerlichen Einlagenkonto folgt einer Ausschüttungsreihenfolge. Danach muss zunächst der gesamte ausschüttbare Gewinn des Betriebes gewerblicher Art, zum Beispiel durch den Verlustausgleich im ho-

heitlichen Bereich des Eigenbetriebes, verwendet sein. Erst wenn dieser Gewinn vollständig verwendet wurde, darf eine Entnahme vom steuerlichen Einlagenkonto des Betriebes gewerblicher Art erfolgen (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG).

Darüber hinaus wird als Abführung an den Haushalt der Landeshauptstadt 200.000,00 Euro aus dem steuerlichen Einlagekonto entnommen.

Somit beträgt die Gesamtentnahme aus dem steuerlichen Einlagekonto 596.253,85 Euro (396.253,85 Euro (2011) + 200.000,00 Euro).

Die an das Finanzamt abzuführende Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag beträgt auf Grund der Gewinnverwendungen 47.830,17 Euro (47.830,17 Euro (2014) + 0,00 Euro (2011)).

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Bericht vom 11. April 2015 des Wirtschaftsprüfers Dr. Winfried Heide über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Dresden „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“
(vertraulich, nicht zur Veröffentlichung geeignet)
- Anlage 2 Prüfbericht vom 18. Mai 2015 des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Dresden „Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden“
Der Bericht lag zum Abgabezeitpunkt dem Eigenbetrieb noch nicht vor
(vertraulich, nicht zur Veröffentlichung geeignet)
- Anlage 3 Anlage zu B. Beschlussvorlage – Berechnung zur Gewinnverwendung 2014
(vertraulich, nicht zur Veröffentlichung geeignet)

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister